

# RS OGH 1984/4/19 7Ob12/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1984

## Norm

VersVG §38

VersVG §39

VersVG §187

## Rechtssatz

Die Abweichung von den halbzwingenden Bestimmungen der §§ 38 und 39 VersVG durch Parteienvereinbarung ist nach § 187 Abs 2 VersVG zulässig, wenn es sich um eine laufende Versicherung handelt. Eine solche liegt immer dann vor, wenn ein einziger Vertrag die Grundlage für unbestimmt viele Haftungsverhältnisse bildet, welche zugleich mit der Verwirklichung gewisser, "nur der Gattung nach bezeichneter" Interessen automatisch entstehen, wobei die entstehenden Interessen dem Versicherer einzeln laufend oder in bestimmten Zeitabständen mitzuteilen sind, und die Prämie nachträglich nach der Gesamtsumme der Anmeldungen berechnet wird.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 12/84  
Entscheidungstext OGH 19.04.1984 7 Ob 12/84  
Veröff: SZ 57/79

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0080424

## Dokumentnummer

JJR\_19840419\_OGH0002\_0070OB00012\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)